

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



Ostthüringer Gleitschirmschule
Reinhold Müller
Rosenthaler Str. 25

07338 Leutenberg

Gmund, 16. März 1998 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Löhmberg"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Ostthüringer Gleitschirmschule vom 10.11.1997 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 438/345, 346, 440/349, 352, 353, 364, 468/365, 496/366, 470/367, 368, 369, 443/376, 444/380, 446/382 (Starts und Landungen), Gemarkung Leutenberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Es darf nur in südliche Richtung geschleppt werden.
2. Die Wochenendhäuser im westlichen Geländebereich dürfen nicht überflogen werden.
3. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet. Dies gilt sowohl für den Hang- als auch für den Windschleppflugbetrieb.
4. Doppelsitzerflüge, Stufenschlepp und Hängegleiterflugbetrieb sind nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 10.12.1997 wurde durch die Ostthüringer Gleitschirmschule ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt wurde mit Schreiben vom 22.01.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Die Naturschutzbehörde teilte mit Datum des 11.02.1998 mit, daß keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, da keine faunistisch oder floristisch bedeutsamen Bereiche betroffen sind.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 21.12.1997 nachgewiesen. Flugsicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb